

AQ Austria

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/2 (Allgemeine  
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und  
Gesundheitsberufe)

**MMag. Ludmilla Gasser**

Sachbearbeiterin

[ludmilla.gasser@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:ludmilla.gasser@gesundheitsministerium.gv.at)

+43 1 711 00-644390

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.710.433

## **AQ Austria; § 27-MeldeVO 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt  
zum im Betreff genannten Verordnungsentwurf Stellung wie folgt:

§ 1 der V des Boards der AQ Austria über Meldeverfahren für Studien ausländischer  
Bildungseinrichtungen 2024 (§ 27-Meldeverordnung 2024 – § 27-MeldeVO 2024) regelt  
das Verfahren für die Meldung von Bildungseinrichtungen aus EU oder EWR-Staaten (§27a  
HS-QSG) bzw. das Verfahren sowie die Kriterien für die Meldung von  
Bildungseinrichtungen aus Nicht-EU oder Nicht-EWR-Staaten (§ 27b HS-QSG).

§ 3 Abs. 6 der § 27-MeldeVO 2024 stellt klar, dass mit der Entscheidung über die Meldung  
der Studiengänge keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen  
Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden  
ist. Somit gelten diese als Studienabschlüsse und akademische Grade des Herkunfts- bzw.  
Sitzstaates der Bildungseinrichtung. In diesem Sinne ist gemäß § 10 Abs. 6 der § 27-  
MeldeVO 2024 mit der Entscheidung über die Meldung der Studiengänge ebenso keine  
Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und  
entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden und gelten solche als  
Studienabschlüsse und akademische Grade des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der

Bildungseinrichtung. Diese Feststellung wird aus Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hiermit ausdrücklich befürwortet.

Darüber hinaus darf angeregt werden, dass das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium zum Zweck der Planung im Gesundheitswesen im Bereich der Ausbildung von Gesundheitspersonal zumindest über Entscheidungen des Boards der AQ Austria über Studien ausländischer Bildungseinrichtungen im Bereich der Gesundheit (z.B. Humanmedizin, weitere gesundheitsberufliche Ausbildungen) in Kenntnis zu setzen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 18. Oktober 2024

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither